

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 13. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2026)

zum Thema:

**Novelliertes Personenbeförderungsgesetz – Wann kommen die Mindesttarife für Mietwagen? (IV)**

und **Antwort** vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2026)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24847**  
**vom 13. Januar 2026**  
**über Novelliertes Personenbeförderungsgesetz – Wann kommen die Mindesttarife für**  
**Mietwagen? (IV)**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand zur Einführung eines Mindesttarifs für Mietwagen in Berlin? Welche Fortschritte gibt es seit Beantwortung der Drs. 19/22819?

Frage 2:

Welche externe Rechtsexpertise liegt dem Senat zur Vorbereitung und Anordnung preisregulierender Maßnahmen nach § 51a Abs. 1 PBefG vor? Welche spezifischen Erkenntnisse hat der Senat zur rechtssicheren Anordnung der entsprechenden Maßnahmen?

Frage 3:

Wurde eine abschließende Entscheidung über das weitere Vorgehen zur Einführung eines Mindestbeförderungsentgelts für Mietwagen gemäß § 51a Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), wie in der Beantwortung der Drs. 19/22819 angekündigt, getroffen? Wenn ja, wie ist die Entscheidung ausgefallen? Wenn nein, warum ist noch keine Entscheidung getroffen worden?

Frage 4:

Bis wann wird die SenMVKU die Erarbeitung einer beschlussfähigen Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung abschließen?

Antwort zu 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Mit Blick auf marktregulierende Maßnahmen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen liegt der derzeitige fachliche Schwerpunkt des in diesem Bereich zuständigen Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Einschaltung eines Beobachtungszeitraums gemäß § 13 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz. Diese Prüfung ist angesichts der aktuellen Marktentwicklung zwingend vorgelagert und von zentraler Bedeutung für weitere regulatorische Schritte.

Die hierbei zu treffende Entscheidung ist maßgeblich für die anschließende weitere Bearbeitung der Einführung von Mindestbeförderungsentgelten nach § 51a Absatz 1 PBefG.

Beide Regulierungsthemen werden aus einer Hand durch externe fachliche Expertise unterstützt (verkehrswirtschaftliches Sachverständigenbüro sowie rechtliche Beratung).

Ungeachtet der außergewöhnlich hohen Antragszahlen im Taxenbereich und der damit verbundenen zusätzlichen Belastungen der Genehmigungsbehörde sollen die Prüfungen eines möglichen Mindestbeförderungsentgelts fortgeführt werden. Ziel ist es, sehr zeitnah über die Einschaltung eines Beobachtungszeitraums zu entscheiden und die in dem Kontext erhobenen Datengrundlagen in eine belastbare Entscheidungsgrundlage für die Einführung von Mindestbeförderungsentgelten einzubeziehen. Ein konkreter Zeitpunkt für den Abschluss der Prüfungen kann derzeit noch nicht benannt werden.

Berlin, den 29.01.2026

In Vertretung  
Arne Herz  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt